

# **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Beratungsgegenstand - Aussprache über den Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs mit der Bundeskanzlerin "Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie"**

**Sofortige Aufhebung aller coronabedingten Grundrechtseinschränkungen und gezielter Schutz und Versorgung von Risikogruppen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Alle bisherigen und beabsichtigten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen mit Bezug zum Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der Erkrankung COVID-19 unverzüglich aufzuheben und zukünftig zu unterlassen.
2. Die zu den tatsächlichen Risikogruppen gehörenden Personen gezielt und effizient durch Einleitung geeigneter, erforderlicher und angemessener Maßnahmen zu schützen und medizinisch zu versorgen.
3. Sich auf allen Ebenen und mit sämtlichen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass die Gewaltenteilung zukünftig wieder eingehalten und keine weiteren verfassungswidrigen Maßnahmen mehr erlassen werden.
4. Sich auf allen Ebenen und mit sämtlichen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass keine weitere Panik- und Angstmache im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten Erkrankung COVID-19 mehr erfolgt und eine faktenbasierte und sachliche Information vorgenommen wird.
5. Sich auf allen Ebenen und mit sämtlichen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass die Bürger ihre Freiheitsrechte wiedererlangen und ihnen die Eigenverantwortung zurückgegeben wird, den angemessenen Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten Erkrankung COVID-19 vorzunehmen.

Begründung:

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer und die Bundeskanzlerin haben gemäß vorliegenden Pressemitteilungen vom 28. Oktober 2020 weitere 16 einschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und einer nach dessen Infektion möglichen Erkrankung COVID-19 durch Fassung eines Beschlusses, der durch die Bundesländer mit Wirkung ab dem 2. November 2020 umgesetzt werden soll, vorgenommen. Der Entwurf einer entsprechenden Umgangsverordnung liegt zwar noch nicht vor, aber die 16 Punkte sind in der Pressemitteilung aufgelistet und erscheinen unverhältnismäßig sowie in großen Teilen sogar offen verfassungswidrig. So sollen unter anderem Kontaktbeschränkungen, Beherbergungsverbote, Schließungen von Gastronomiebetrieben, Untersagung von Freizeitaktivitäten und Unterhaltungsveranstaltungen sowie ein Verbot körpernaher Dienstleistungen per Verordnung geregelt werden. Zu einer Vielzahl von Einzelpositionen wie einem Beherbergungsverbot liegen schon Gerichtsentscheidungen vor, die dieses als unwirksam feststellen. Andererseits wird bereits von vornherein die Gewaltenteilung missachtet. Es ist zu erwarten, dass im Falle von Klagen gegen die unwirksamen Maßnahmen diese wieder gerichtlich aufgehoben werden, so dass diese von vornherein schlichtweg zu unterlassen sind. Es liegt insoweit exekutives Unrecht vor.

Zwischenzeitlich sind sich Experten weitgehend einig geworden, dass auch aus medizinischer Sicht Lockdown-Maßnahmen weder geeignet noch erforderlich und schon gar nicht angemessen sind.<sup>1</sup>

Das deutsche Gesundheitssystem kommt durch Corona-Patienten nicht an seine Grenzen, die von der Bundesregierung überzogen dargestellte Gefahr des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 ist mit der Gefährlichkeit von Grippeviren (Influenza) vergleichbar und die massiven Einschränkungen durch die vorangegangenen und nunmehr am 28. Oktober 2020 „beschlossenen“ freiheitsbeschränkenden „Shutdown“- bzw. teilweisen „Lockdown“-Maßnahmen stehen in keinem angemessenem Verhältnis zu der nach bestem Wissen und Gewissen zu erwartenden Gefahr der tatsächlichen Erkrankung COVID-19. Stattdessen stellen die unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Maßnahmen mittlerweile selbst eine größere Gefahr für unsere Gesellschaft, unseren Rechtsstaat, unsere Demokratie sowie unsere Wirtschaft und Kultur dar.

Alle bisher veranlassten und zukünftig geplanten „Lockdown“-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen beruhen auf fehlerhaften Gefahreinschätzungen zur Verbreitung und Wirkungsweise des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19.

Zu den zentralen Schlüsseldaten zur Bewertung der Gefahr des neuartigen Coronavirus gehören hauptsächlich die Zahl der täglichen Neuinfektionen, die Reproduktionsrate des Virus, die Hospitalisierungsrate der Betroffenen und die Todesrate von Personen, die infiziert sind.

---

<sup>1</sup> vgl. Gemeinsames Positionspapier von Ärzteschaft und Wissenschaft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 28. Oktober 2020 - <https://www.kbv.de/html/48910.php>

Die Gefährlichkeit der Erkrankung COVID-19 lässt sich gesamtgesellschaftlich als Produkt von individuellem Gesundheitsrisiko (Letalität und Schwere der Infektion) und Ausbreitungsgeschwindigkeit im Verhältnis zu den verfügbaren Kapazitäten des Gesundheitssystems beschreiben.

Wie innerhalb des Positionspapieres von Wissenschaft und Ärzteschaft zur Strategieanpassung vom 28. Oktober 2020 erarbeitet, sind folgende Positionen umzusetzen, anstatt die angekündigten willkürlichen und unverhältnismäßigen Lockdown-Maßnahmen tatsächlich zu treffen:

- Abkehr von der Eindämmung alleine durch Kontaktpersonennachverfolgung.
- Einführung eines bundesweit einheitlichen Ampelsystems, anhand dessen sowohl auf Bundes- als auch auf Kreisebene die aktuelle Lage auf einen Blick erkennbar wird.
- Fokussierung der Ressourcen auf den spezifischen Schutz der Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.
- Gebotskultur an erste Stelle in die Risikokommunikation setzen.